



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.10.2025  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:25 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Wörth a. Main

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Erster Bürgermeister**

Fath-Halbig, Andreas

### **Mitglieder des Stadtrates**

Denk, Markus  
Dotzel, Jochen  
Fried, Michael  
Hofmann, Gottfried  
Laumeister, Peter  
Lehmair, Stephan  
Salvenmoser, Steffen  
Schusser, Simon  
Sirin, Ayten  
Straub, Carolin  
Turan, Muzaffer  
Wetzel, Frank

### **Schriftführung**

Englert, Alexander

### **Verwaltung**

Hock, Stephanie

### **Gäste**

Arnheiter, Joachim

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Mitglieder des Stadtrates**

Graetsch, Rudi  
Kaufer, Nadine  
Kettinger, Heiko  
Zethner, Birgit

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Tätigkeitsbericht des Energie- und Umweltbeauftragten  
Vorlage: BGM/014/2025
4. Neukalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025-2029  
Vorlage: FV/031/2025
5. Neukalkulation der Kanalgebühren für den Kalkulationszeitraum 2025-2029  
Vorlage: FV/030/2025
6. Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2026  
Vorlage: FV/032/2025
7. Anpassung der KiTa-Gebühren zum 01.09.2026  
Vorlage: FV/033/2025
8. Vorstellung und Billigung des Beteiligungsberichts 2024  
Vorlage: FV/034/2025
9. Kommunalwahl 2026 - Berufung eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin und einer Stellvertretung  
Vorlage: HV/017/2025
10. Bekanntgaben
11. Anfragen

Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Bürgerfragestunde**

Während der Bürgerfragestunde werden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

### **2. Genehmigung der Niederschrift**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 24.09.2025 wird genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**

### **3. Tätigkeitsbericht des Energie- und Umweltbeauftragten**

#### **Mitteilung:**

Der Energie- und Umweltbeauftragte Joachim Arnheiter trägt seinen Tätigkeitsbericht vor:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fath-Halbig, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, vielen Dank für die Einladung zur heutigen Stadtratssitzung und der Möglichkeit zum Bericht als Umwelt- und Energiebeauftragten der Stadt Würth am Main. Ich möchte den Bericht gerne aufteilen in zwei Bereiche, dem Umweltbereich und dem energetischen Bereich*

*Fangen wir an mit dem Umweltbereich:*

*Ich bin jetzt nicht der Fachmann dafür, der beurteilen kann, wie sich die Tierwelt im Wald oder der Baumbestand tatsächlich in den letzten Jahren entwickelt hat. Dafür möchte ich auf andere Spezialisten verweisen, die sich mit der Materie tagtäglich beschäftigen. Was ich sagen kann, ist, dass der Waldbestand durch Trockenheit, Borkenkäfer usw. durch die Klimakrise stark gefährdet ist und dass wir uns in nächsten Jahren damit beschäftigen müssen, welche Baumarten bei uns aufgeforstet werden müssen, die dem Klimawandel widerstehen. Der Wald ist die grüne Lunge der Menschheit. Ohne die Regenwälder auf der Welt wird es für die Menschheit schwer zu überleben. Deshalb ist es auch für unseren Wald wichtig, dass er intensiv gepflegt und aufrechtgehalten wird. Wer in den letzten Jahren schon einmal die Sauerland-Linie auf der A45 entlang gefahren ist, sieht die Folgen von Sturm und Borkenkäfer deutlich, da ist kein Wald mehr zu sehen. Alles abgerodet!*

*Laut dem Waldbericht Bayern von 2020 sind in Nordbayern die folgenden Baumarten am meisten von der Klimakrise betroffen*

#### ***Nadel- und Blattverluste (in Prozent)***

*Fichte 24,9*

*Tanne 21,3*

*Kiefer 35,1*

*Buche 29,4*

*Eiche 26,0*

*Aus meiner Sicht ist der Würther Wald bei unserem Revierleiter Stadtwald, Herr Ralf Steinhardt in sehr guten Händen. Was mir allerdings große Sorgen macht, ist die zunehmende Vermüllung und der Ausbau der Windkraftanlagen mitten im Wald.*

*Grundsätzlich bin ich Befürworter der Windkraft und finde die Daseinsberechtigung gegeben, aber wir Würther befinden uns leider nicht an der Nord- oder Ostsee bzw. in windstärkeren Regionen, so dass sich die Anlagen in unseren Gefilden wirtschaftlich einfach nicht rechnen. Das kann man auch*

mit bloßem Auge betrachten, wenn man nach Hessen rüberschaut, wie oft die „Windmühlen“ dort stillstehen.

Der zusätzliche Aufwand, der durch Fällung des Wandbestandes und das Wiederaufforsten, der hier bei uns betrieben wird, steht in keinem Verhältnis. Hier sollten wir den Fokus besser in die Solar-energie und Großspeicheranlagen ausrichten!

Was mir im Umweltbereich noch wichtig ist, ist zu erwähnen, dass in unserem Stadtgebiet zu wenig Schattenspendler bei heißen Tagen zur Verfügung stehen. Viele Kommunen investieren mittlerweile auch hier mehr an Begrünung.

Zum Schluss möchte ich noch die Frage stellen, was aus dem Thema „Blühwiesen“ geworden ist? Am Anfang war ein riesiger Hype daraus gemacht worden – heute hört man davon leider gar nichts mehr.

**Kommen wir zum energetischen Bereich:**

Die Stadt Wörth hat es zusammen mit der EZV rechtzeitig geschafft, die Straßenbeleuchtung komplett auf LED-Technik umzustellen und dadurch den Stromverbrauch um bis zu 70 % oder sogar mehr zu reduzieren; und es besteht weiterhin noch Potenzial durch Bewegungsmelder und intelligent gesteuerte Systeme den Stromverbrauch weiter zu reduzieren..

Das ist ein sehr guter Erfolg, der besonders in der aktuell schwierigen Finanzlage, noch vorher umgesetzt wurde. Ansonsten existieren immer noch genügend Gebäude, die einen hohen Energieverbrauch nachweislich haben, wo noch nichts derartiges umgesetzt wurde.

In der Legislaturperiode fand ein Termin statt, an dem die Verbräuche der Objekte der Stadt Wörth zusammengetragen wurden – das war schon mal ein Anfang. Ebenso fand eine Sitzung mit den Fraktionsvorsitzenden zum neuen Baugebiet Wörth-West statt, die vieles erhoffen ließ, aber dann doch wieder in der Schublade verschwand. Während andere Kommunen, wie Eschau, Freudenberg, Miltenberg, Niedernberg usw. sich Gedanken machen und ein Energiemanagementkonzept bzw. Energiesparkonzept entwickeln und eingeführt haben, sind wir in Wörth erst am Anfang und haben fast noch nichts realisiert.

Welches Ziel verfolgt die Stadt Wörth, um die Energieverbräuche und die CO<sub>2</sub>-Emissionen nachhaltig zu reduzieren?

Neben den ökologischen Gründen steht dabei auch die Entlastung des kommunalen Haushalts durch sinkende Energie- und Betriebskosten im Vordergrund.

Das Konzept sieht vor, wie der Ist-Zustand in den Liegenschaften aktuell ist und wie sich dieser durch Einsparpotenziale und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen weiter entwickelt. Zu erwähnen ist auch, dass hier auch Umsetzungsstrategien mit Prioritäten und Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Natürlich haben wir nicht so viele Liegenschaften, aber von denen, wie z.B. die Turnhalle, wo wir als Kommune auch ein Nutzen hätten, profitieren andere, wie z.B. die EZV von den Erträgen. Die Stadt Wörth wird vermutlich nur einen kleinen Bruchteil für die Dachmiete erhalten, aber die Schule hat dennoch die vollen Stromkosten zu tragen. Da müssen wir, soweit sich die finanzielle Situation verbessert in Zukunft stärker darauf achten.

Bei den angedachten Windkraftprojekten habe ich auch nichts mehr von Bürgerbeteiligung etc. gehört. Der Bürger zahlt die vollen Stromkosten und hat wenig Nutzen aus solchen Projekten!

Was auch noch anzumerken ist, ist das Energiewärmekonzept nach §9 und §4 Wärmeplanungs-gesetz (WPG), welches Kommunen <100.000 Einwohner dazu verpflichtet bis zum 30.07.2028 den Bürgern ein Wärmeplan vorzustellen. Hierbei ist allerdings rechtzeitig darauf zu achten, dass frühzeitig mit der Planung angefangen wird, um noch Fördergelder auszunutzen.

Für kleine Gemeinden ist ein vereinfachtes Verfahren zulässig, das insbesondere auf Bestandsana-lyse, Potenzialanalyse und eine Umsetzungsstrategie fokussiert ist. Der Wärmeplan umfasst z.B. Gebietseignung, also z.B. welche Teilgebiete der Kommune sind geeignet für Nah- und Fernwärme oder dezentrale Lösungen usw. Ist evtl. für ein Quartier eine Biomasseheizung usw. interessant?

Es gibt also im Bereich des Klimawandels noch einiges bei uns zu tun, so dass es nicht langweilig werden wird.

Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung“

Bgm. Fath-Halbig teilt zu den aufgeworfenen Fragen mit, daß die Anlage von Blühwiesen auch fachlich begleitet wurde, jedoch nur Anfangserfolge zu erzielen waren. Dennoch werden weiterhin auch Blühwiesen angelegt, jedoch liegt der Fokus mehr auf veränderten Mähzyklen. Eine mögliche Bürgerbeteiligung für die geplanten Windenergieanlagen wird derzeit vom EZV ausgearbeitet. In der November Sitzung des Stadtrates soll über eine Kommunale Wärmeplanung beraten werden.

## Zur Kenntnis genommen

### 4. Neukalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025-2029

#### Sachverhalt:

#### 1. Vorstellung und Beratung der Wassergebührekalkulation vom 17.09.2025

Die Wasserverbrauchsgebühren wurden zuletzt am 06.10.2021 für den Kalkulationszeitraum 2021–2024 mit folgendem Ergebnis neu kalkuliert:

		ab 01.10.2017	ab 01.10.2021	Saldo
*	Wassergebühr	2,26 €	2,26	0,00 €
				<b>0,00%</b>

Der aktuelle Kalkulationszeitraum ist abgelaufen. Deshalb sind die Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum nunmehr neu zu kalkulieren. Spielräume bestehen dabei nicht, denn nach Art. 8 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für ihre öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ansatzfähigen Kosten in vollem Umfang über Gebühren abzudecken. **Es besteht ein absolutes Kostendeckungsgebot**, aber auch ein **absolutes Gewinnverbot**. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ggf. ergeben, sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der Erste Bürgermeister hat am 03.12.2024 nach Ausschreibung und interner Bewertung die Erstellung der Kalkulation für die Abwasser- und Wassergebühren an die Fa. kommunale Transparenz pro fide gmbh vergeben. Die Ergebnisse der beiden Kalkulationen liegen nun vor.

Das Ergebnis und die Kalkulation wurden in der Sitzung vorgestellt.

Die Grundgebühren für die Wasseranschlüsse wurden letztmals zum 01.10.2017 angepasst. Aufgrund allgemeiner Erhöhungen und gestiegener Kosten für die Wasserzähler sind Grundgebühren anzupassen. Diese werden um 25% wie folgt erhöht:

Durchfluss Q3	Betrag bisher	Erhöhung %	Erhöhung um	Betrag neu
bis 4m <sup>3</sup>	14,40 €/Jahr	25%	3,60 €	<b>18,00 €/Jahr</b>
bis 10 m <sup>3</sup>	16,80 €/Jahr	25%	4,20 €	<b>21,00 €/Jahr</b>
bis 16 m <sup>3</sup>	26,40 €/Jahr	25%	6,60 €	<b>33,00 €/Jahr</b>
bis 24 m <sup>3</sup>	168,00 €/Jahr	25%	42,00 €	<b>210,00 €/Jahr</b>
über 24 m <sup>3</sup>	204,00 €/Jahr	25%	51,00 €	<b>255,00 €/Jahr</b>

Bei den Wassergebühren ergibt sich eine Gebühr i.H.v. **2,79 €/cbm**. Somit ist eine Anpassung der Wassergebühren zwingend nötig.

Des Weiteren ergeben sich aus der neuen Wassergebühr folgende neue Gebühren für

- das Bauwasser i.H.v. 2,94 €/cbm
- das pauschale Bauwasser i.H.v. 0,19 €/cbm umbauter Raum
- Brauchwasser i.H.v. 1,05 €/cbm.

Der HFA empfiehlt, die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2021-2024, die Kalkulation für das Jahr 2025 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2026-2029 vom 17.09.2025 zu billigen.

#### 2. Beschlussfassung über die Anpassung der Wassergebühren zum 01.10.2025

Art. 8 KAG verpflichtet den Stadtrat, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Diese Verpflichtung wirkt in beide Richtungen, denn die Gebühren dürfen damit weder unterhalb noch oberhalb der Kostendeckung angesetzt werden.

Der HFA empfiehlt, ab dem 01.10.2025

- die Grundgebühren für
  - Q3/4 auf 18,00 €/Jahr
  - Q3/10 auf 21,00 €/Jahr
  - Q3/16 auf 33,00 €/Jahr
  - Q3/24 auf 210,00 €/Jahr
  - Größer Q3/24 auf 255,00 €/Jahr
- die Wassergebühren auf 2,79 €/m<sup>3</sup>
- die Bauwassergebühren auf 2,94 €/m<sup>3</sup>
- die pauschale Bauwassergebühr auf 0,19 €/m<sup>3</sup> umbauter Raum
- die Brauchwassergebühr auf 1,05 €/m<sup>3</sup> festzusetzen

### **3. Beschlussfassung über die 2. ÄndS zur BGS/WAS 2019**

Die vorstehend von Stadtrat beschlossenen Wassergebühren bedürfen einer satzungsrechtlichen Regelung. Dies erfolgt im Rahmen einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung aus 2019. Dazu ist der Erlass einer 2. Änderungssatzung erforderlich.

Auf Anfrage von Stadtrat Turan teilt Bgm. Fath-Halbig mit, daß je nach den gegebenen Umständen die Kooperation zwischen Bauhof und Stadtwerken bei der Behebung von Rohrbrüchen unterschiedlich abläuft. Dabei erfolgt die Vergütung der Tiefbaufirmen nach dem Jahresleistungsverzeichnis des Abwasserverbands.

Stadtrat Schusser spricht sich dafür aus, zur Vermeidung größerer Gebührensprünge ggf. kürzere Kalkulationszeiträume anzustreben und für größere Investitionen alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2021-2024, die Kalkulation für das Jahr 2025 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2026-2029 vom 17.09.2025 zu billigen.

Er beschließt folgende

**„2. Satzung zur Änderung  
der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
vom 05.12.2019 Amtsblatt Nr. 1252b vom 13.12.2019  
der Stadt Würth a. Main**

**(2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung  
– 2. ÄndS BGS/WAS 2019 –)**

vom 24. Oktober 2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung des § 9a der BGS/WAS 2019**

**§ 9a Abs. 1** der BGS/WAS 2019 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

<b>Dauerdurchfluss (Q3)</b>		<b>Nenndurchfluss (Qn)</b>		
bis	4 m <sup>3</sup> /h	bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	18,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	bis	6 m <sup>3</sup> /h	21,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	bis	10 m <sup>3</sup> /h	33,00 €/Jahr
bis	24 m <sup>3</sup> /h	bis	15 m <sup>3</sup> /h	210,00 €/Jahr
über	24 m <sup>3</sup> /h	über	15 m <sup>3</sup> /h	255,00 € Jahr.“

**§ 2**  
**Änderung des § 10 Abs. 1 der BGS/WAS 2019**

**§ 10 Abs. 1 Satz 2** der BGS/WAS 2019 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **2,79 €** pro Kubikmeter entnommenes Wasser.“

**§ 3**  
**Änderung des § 10 Abs. 3 der BGS/WAS 2019**

**§ 10 Abs. 3** der BGS/WAS 2019 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **2,94 €** pro Kubikmeter entnommenes Wasser. Wird kein Bauwasserzähler oder kein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird die Gebühr anhand des umbauten Raumes des Bauobjektes ermittelt. Pro Kubikmeter umbauter Raum wird eine Pauschale von **0,19 €** erhoben.“

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 24.10.2025  
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister“

**Einstimmig beschlossen**

**5. Neukalkulation der Kanalgebühren für den Kalkulationszeitraum 2025-2029**

**Sachverhalt:**

**1. Vorstellung und Beratung der Kanalgebührenkalkulation vom 17.09.2025**

Die Kanalgebühren wurden zuletzt am 06.10.2021 für den Kalkulationszeitraum 2021–2024 mit folgendem Ergebnis neu kalkuliert:

		<b>ab 01.10.2017</b>	<b>ab 01.10.2021</b>	<b>Saldo</b>
*	Kanalgebühr	1,93 €	2,03 €	0,10 €
				<b>5,18%</b>

Der aktuelle Kalkulationszeitraum ist abgelaufen. Deshalb sind die Gebühren für den folgenden Kalkulationszeitraum nunmehr neu zu kalkulieren. Spielräume bestehen dabei nicht, denn nach Art. 8 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für ihre öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage ansatzfähigen Kosten in vollem Umfang über Gebühren abzudecken. Es besteht ein absolutes Kostendeckungsgebot, aber auch ein absolutes Gewinnverbot. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ggf. ergeben, sind innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der Erste Bürgermeister hat am 03.12.2024 nach Ausschreibung und interner Bewertung die Erstellung der Kalkulation für die Abwasser- und Wassergebühren an die Fa. kommunale transparenz pro fide gmbh vergeben. Die Ergebnisse der beiden Kalkulationen liegen nun vor.

Das Ergebnis und die Kalkulation wurden in der HFA-Sitzung vom 01.10.2025 vorgestellt.

Bei den Kanalgebühren ergibt sich eine Gebühr i.H.v. 3,25 €/cbm. Somit ist eine Anpassung der Kanalgebühren zwingend nötig.

Des Weiteren ergibt sich aus der neuen Kanalgebühr eine ermäßigte Kanalgebühr für Abwässer mit Vorklärung/Vorbehandlung i.H.v. 1,62 €.

Seitens des HFA wurde befürwortet, künftig eine jährliche Kalkulation für beide Gebührenarten durchzuführen.

Der HFA empfiehlt, die Ergebnisse der Nachkalkulationen für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2021-2024, die Kalkulation für das Jahr 2025 und der Vorkalkulationen für den neuen Kalkulationszeitraum 2026-2029 vom 17.09.2025 zu billigen.

## **2. Beschlussfassung über die Anpassung der Kanalgebühren zum 01.10.2025**

Art. 8 KAG verpflichtet den Stadtrat, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Diese Verpflichtung wirkt in beide Richtungen, denn die Gebühren dürfen damit weder unterhalb noch oberhalb der Kostendeckung angesetzt werden.

Der HFA empfiehlt, die Einleitungsgebühren ab dem 01.10.2025 auf 3,25 €/m<sup>3</sup> und die ermäßigte Einleitungsgebühr auf 1,62 €/m<sup>3</sup> festzusetzen.

## **3. Beschlussfassung über die 4. ÄndS zur BGS/EWS 2019**

Die vorstehend vom Stadtrat beschlossenen Einleitungsgebühren bedürfen einer satzungsrechtlichen Regelung. Dies erfolgt im Rahmen einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aus 2019. Dazu ist der Erlass einer 4. Änderungssatzung erforderlich.

Bgm. Fath-Halbig begründet die Steigerung der Gebühren vorrangig mit den aktuellen und anstehenden Sanierungsarbeiten im Siedlungsquartier. Er weist darauf hin, daß die Einführung einer gesplitteten Einleitungsgebühr mittelfristig unabweisbar sein wird und die Kosten hierfür ebenfalls zu berücksichtigen sein werden.

Stadtrat Laumeister spricht sich dafür aus, bestehende Entscheidungsspielräume bei der Verwirklichung von Trennsystemen, Versickerungs- und Rückhaltemaßnahmen sorgfältig auszunutzen.

Stadtrat Schusser sieht in der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr Chancen einer Entlastung privater Haushalte zulasten beispielsweise der Gewerbetriebe mit einem hohen Versiegelungsgrad.

Auf Anfrage von Stadtrat Dotzel teilt Bgm. Fath-Halbig mit, daß eine Ableitung der Oberflächenwässer der privaten Grundstücke in der Siedlungsstraße über das Versickerungsbecken bzw. den Moosgraben aufgrund der beschränkten Kapazitäten nicht möglich war.

Stadtrat Hofmann regt an, die Gründe für die hohe Steigerung der Gebühren im Amtsblatt zu erläutern.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende

#### **„4. Satzung zur Änderung der**

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

*vom 05.12.2019 Amtsblatt Nr. 1252b vom 13.12.2019*

#### **der Stadt Würth a. Main**

#### **(4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungssatzung – 4. ÄndS BGS/EWS 2019 –)**

*vom 24. Oktober 2025*

*Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:*

#### **§ 1**

#### **Änderung des § 10 der BGS/EWS 2019**

**§ 10 Abs. 1 Satz 2** der BGS/EWS 2019 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **3,25 €** pro Kubikmeter Abwasser.“

#### **§ 2**

#### **Änderung des § 10a der BGS/EWS 2019**

**§ 10a Abs. 1 Satz 1** der BGS/EWS 2019 erhält folgende Fassung:

„Wird vor der Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um **1,63 €**.“

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 24.10.2025  
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister“

**Einstimmig beschlossen**

## **6. Hebesätze Grund- und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2026**

### **Sachverhalt:**

In der Stadtratssitzung vom 23.07.2025 wurde ein Grundsatzbeschluss zur Finanzierungsabsicherung der Haushaltsjahre 2026 ff gefasst. Es wurde ein Rahmen von 250.000 bis 350.000 €/a zur dauerhaften Absicherung festgelegt.

Hauptsächlich soll sich dieser aus der Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer um ca. 100%-Punkte und der Gewerbesteuer um ca. 10%-Punkte zustande kommen.

In der HFA-Sitzung vom 30.07.2025 wurde den HFA-Mitgliedern eine Übersicht über den aktuellen Stand der Grund- und Gewerbesteuer 2025 vorgestellt. In dieser Aufstellung kann ermittelt werden, wie sich die Steuern bei einer Erhöhung des Hebesatzes verändern und welche geplanten Mehreinnahmen erzielt werden können. In der Genehmigung des Landratsamtes zum Haushalt 2025 wurde auf diesen Grundsatzbeschluss Bezug genommen.

Für die Haushaltsplanung 2026 ist es nötig, die Hebesätze für 2026 jetzt festzulegen und eine entsprechende Hebesatzsatzung für 2026 zu erlassen. Diese dienen als Grundlage zur Ermittlung der Steuer-, Umlage- und Finanzkraft der Stadt Würth a. Main und wirken sich auf verschiedenste Ansätze aus.

### **Stand der aktuellen Grundsteuermessbeträge:**

Art	Messbetrag 2025	Hebesatz	Einnahmen 2025	Hebesatz- erhöhung	Einnahmen 2026	Mehr- einnahmen
GrSt. A	2.885,99 €	470%	13.564,15 €	570%	16.450,14 €	2.885,99 €
GrSt. B	192.129,56 €	470%	903.008,93 €	570%	1.095.138,49 €	192.129,56 €
<b>Summe</b>	<b>195.015,55 €</b>		<b>916.573,09 €</b>		<b>1.111.588,64 €</b>	<b>195.015,55 €</b>

### **Stand der aktuellen Gewerbesteuervorauszahlungen:**

Art	Messbetrag 2025	Hebesatz	Einnahmen 2025	Hebesatz- erhöhung	Einnahmen 2026	Mehr- einnahmen
GewSt.VZ	461.162,61 €	345%	1.591.011,00 €	355%	1.637.127,27 €	46.116,26 €
<b>Summe</b>	<b>461.162,61 €</b>		<b>1.591.011,00 €</b>		<b>1.637.127,27 €</b>	<b>46.116,26 €</b>

Die aktuellen Hebesätze der Realsteuern für 2024 und 2025 der Gemeinden des Landkreises Miltenberg und des Landkreises Aschaffenburg sind auf der Homepage der IHK Aschaffenburg veröffentlicht.

Seitens der Kämmerei wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer um 100%-Punkte und den Hebesatz der Gewerbesteuer um 10%-Punkte zu erhöhen. Somit könnten Mehreinnahmen in Höhe von rund 241.000 € erzielt werden.

Der HFA empfiehlt, den Hebesatz der Grundsteuer auf 570% und den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 355% festzulegen.

Bgm. Fath-Halbig verweist nochmals auf die aktuellen Gewerbesteuerausfälle und die geringen Möglichkeiten der Stadt zur Steigerung der Einnahmen. Nennenswerte Spielräume bestehen nach Auffassung der Verwaltung nur noch im KiTa-Bereich, wo ein hoher Standard zu geringen Gebühren angeboten wird.

Stadtrat Schusser betont, daß der neue Gewerbesteuerhebesatz im Bereich der umliegenden Gemeinden bleibe und das Gewerbe nur in geringem Maße belastet werde. Dagegen liege der vorge-sehene Grundsteuerhebesatz zunächst in der Region an der Spitze. Die absolute Mehrbelastung der Eigentümer sei aber tragbar. Andere Gemeinden müßten zudem in den nächsten Jahren nachziehen. Der Stadtrat habe erhebliche einmalige und laufende Einsparungen beschlossen, als einzig nennenswerte freiwillige Leistung verbleibe das Hallenbad. Dessen mittelfristig zu erwartende Sanierung sei ohne erhebliche staatliche Förderung nicht finanzierbar.

Stadtrat Dotzel beurteilt die finanzielle Lage der Stadt seit 2014 als schwierig und führt dies u.a. auf im Vergleich zu anderen Orten deutlich teurere Baumaßnahmen zurück. Angesichts zu erwartender Steigerungen der Kreis- und Bezirksumlage habe der Stadtrat keine Wahl, als die Hebesätze zu erhöhen. Nach zwei Jahren sei allerdings eine Rückführung auf das aktuelle Niveau nötig. Bis dahin müßten entsprechende Einsparvorschläge vorgelegt werden.

Bgm. Fath-Halbig verweist darauf, daß die Stadt sei jeher nur wenig finanzielle Spielräume hat und diese auch durch politische Entscheidungen des Stadtrates eingeengt wurden.

Stadtrat Salvenmoser kritisiert die Baukosten der Kindertagesstätte „Wirbelwind“ mit einem Eigenanteil der Stadt von 1 Mio. €, der auch die künftigen Kalkulationen beeinflusse. In Erlenbach sei eine gleichartige Einrichtung vollständig aus Fördermitteln finanziert worden. Der Wunsch der CSU nach einer kurzfristigen Rückführung der Hebesätze sei nicht realistisch. Die deutliche Erhöhung der Grundsteuer betreffe auch das Gewerbe, das sich schriftlich gegen eine Mehrbelastung ausgesprochen habe. Die Fraktion SPD/Grüne werde deshalb dem Vorschlag der Verwaltung nicht zustimmen.

Stadtrat Laumeister bekräftigt, daß sich der Stadtrat konkrete Ziele setzen müsse, eine Mehrbelastung nur vorübergehend auszulösen. In zwei Jahren müsse klar sein, wie die Zukunft des Hallenbades aussehe. Der Wirtschaftsstandort dürfe nicht weiter geschwächt werden.

Ein Antrag der CSU-Fraktion, die Erhöhung der Hebesätze auf zwei Jahre zu begrenzen, wird nach kurzer Diskussion zurückgenommen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende Hebesatzsatzung für die Realsteuern 2026:

## **Satzung**

*der Stadt Würth a. Main*

# **über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze**

**(Hebesatzsatzung – HSS 2026 –)**

*vom 24. Oktober 2025*

*Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I S. 108))*

*erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Hebesatzsatzung:*

## § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)<br>Haushaltsjahr 2026 und Folgejahre | 570 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)<br>Haushaltsjahr 2026 und Folgejahre                              | 570 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer<br>Haushaltsjahr 2026 und Folgejahre  | 355 v. H. |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Wörth a. Main, den 24. Oktober 2025  
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

**Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3**

### 7. Anpassung der KiTa-Gebühren zum 01.09.2026

#### Sachverhalt:

Die KiTa-Gebühren wurden vom Stadtrat zuletzt wie folgt angepasst:

KiTa-Gebühr BZ-Kat. 3-4h/d	Anpassungszeitpunkt							
	01.09.2018	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2021	01.09.2022	01.09.2023	01.09.2024	01.09.2025
Basis	Tariferh.	Tariferh.	Tariferh.	Tariferh.	Tarif+Infl.	Tarif+Infl.	Tariferh.	
* Kindergarten								
a) absolut	81,88 €	84,49 €	87,10 €	88,02 €	92,42 €	100,00 €	112,00 €	130,00 €
b) +/- in %	2,35%	3,19%	3,09%	1,06%	5,00%	8,20%	12,00%	16,07%
* Kinderkrippen								
a) absolut	163,76	168,98 €	174,20 €	176,04 €	184,64 €	200,00 €	224,00 €	240,00 €
b) +/- in %	2,35%	3,19%	3,09%	1,06%	4,89%	8,32%	12,00%	7,14%

Nunmehr steht für die Haushaltsplanung 2026 die turnusgemäße Anpassung der KiTa-Gebühren für das kommende BJ 2025/2026 an. Die verbindliche Bedarfsabfrage bzw. Anmeldung findet im kommenden Frühjahr statt. Zu dieser Bedarfsabfrage müssen die neuen Elternbeiträge bereits feststehen.

Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührensätze zwischen den einzelnen BZ-Kategorien erhöht werden. Diese Gebührensätze müssen aus förderrechtlichen Gründen mindestens 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen.

Im Vorjahr wurde eine Erhöhung um 16,7% bei den KiGa-Gebühren und um 7,14% bei den Krippengebühren festgelegt.

Die Gebühren sind bekanntermaßen nicht kostendeckend. Im abgelaufenen Haushaltsjahr 2024 betragen die Kosten für die drei KiTas insgesamt 2.796.210 €. Mit diesem Geld wurden 7 Kindergartengruppen mit 175 Plätzen, 3 Krippengruppen mit 36 Plätzen und eine Kleinkindgruppe mit 12 (17) Plätzen vorgehalten. Pro Platz entstanden somit Kosten i.H.v. 12.539 €/a bzw. 1.045 €/m. Im Gegenzug erhielt die Stadt durch Förderungen und Elternbeiträge einen Betrag i.H.v. 1.136.035 €, das sind Einnahmen i.H.v. 5.094 €/a bzw. 425 €/m. Das Defizit pro Platz beträgt somit 620 €/m.

Sofern die Abschreibungen aller drei Einrichtungen i.H.v. 176.420 € unberücksichtigt blieben, würde sich das Defizit pro Platz auf 554 €/m reduzieren.

Um effektiv das Defizit pro Platz zu reduzieren, könnten durch Erhöhungen bei den KiTa-Gebühren um 50,00 € und bei den Krippengebühren um 30,00 € bei der Zeitkategorie 3-4 Stunden Mehreinnahmen i.H.v. 136.500 € bei Vollauslastung der Einrichtungen erzielt werden. Nach Abzug von rund

20%, da die Einrichtungen nie durchgehend komplett ausgelastet sind, verblieben noch rund 110.000 € an Mehreinnahmen. Dieser Betrag würde den restlichen Rahmen zur Finanzierungsabsicherung der kommenden Jahre abdecken.

Wichtig bei der Gesamtbetrachtung sind die Effektivkosten für die Eltern pro Betreuungsplatz. Derzeit noch laufend ist, neben der 100 Euro-Bezuschussung für den Kindergartenplatz, das bayerische Familiengeld. Dieses wird derzeit abgelöst durch das bayerische Kinderstartgeld, welches zum ersten Geburtstag des Kindes ausgezahlt werden soll. In der Präambel wird der Zweck des Kinderstartgeldes explizit dargelegt: *In Bayern ist es gelebte Praxis, Familien mit kleinen Kindern durch landeseigene Familienleistungen gezielt zu unterstützen. Familien mit kleinen Kindern sollen finanziell kraftvoll gestärkt werden – damit sie in Bayern gut leben können und die Kinder beste Startchancen haben. Eltern mit kleinen Kindern wertschätzen, Erziehungsleistung besonders anerkennen und Wahlfreiheit schaffen: Dafür gibt es das Bayerische Kinderstartgeld. Damit können Eltern für eine förderliche frühkindliche Betreuung ihres Kindes sorgen.*

Da diese Zuschüsse an die Eltern fließen und nicht an den KiTa-Träger, sind diese von den zu zahlenden Beiträgen – um einen Vergleich zu den KiGa-Gebühren ziehen zu können - in Abzug zu stellen. Dadurch reduzieren sich die Effektivkosten im Krippenbereich um 125 €/m und im Kindergartenbereich um 100 €/m.

Elterngebühren für die jeweilige Betreuung:

Betreuungsart	Betreuungszeit / Gebühr	Gebühren/h	Gebühren/m an Stadt	Gebühren/h abzgl. Zuschuss	Effektivkosten Eltern/m
Krippe	3-4 h/d - 270 €	3,38 €	270,00 €	1,81 €	145,00 €
Krippe	7-8 h/d - 378 €	2,36 €	378,00 €	2,36 €	253,00 €
Kindergarten	3-4 h/d - 180 €	2,25 €	80,00 €	1,00 €	80,00 €
Kindergarten	7-8 h/d - 252 €	1,58 €	152,00 €	0,95 €	152,00 €

Die Reduzierung des Defizits sollte grundsätzlich von den Nutzern der Einrichtungen aufgebracht werden. Die Allgemeinheit trägt auch hier ihren Solidarbeitrag – dieser sollte aber nicht über alle Maßen strapaziert werden, da dadurch andere Einrichtungen nicht getragen werden können.

Der Vorschlag der Verwaltung wurde vom HFA in der Sitzung vom 01.10.2025 mehrheitlich abgelehnt.

Aufgrund des aktuellen Tarifvertrages sind 2 Erhöhungen zu berücksichtigen. Nach kurzer Durchsicht der Unterlagen durch Stadtkämmerer Mechler betrug die Erhöhung zum 01.04.2025 im Schnitt 3,2%, die weitere Erhöhung zum 01.05.2027 beträgt 2,8%. Somit wären die Gebühren um rund 6% zu erhöhen. Dies wurde berechnet und die KiGa-Gebühren würden sich um 8 € von 130 € auf 138 € und die Krippengebühren um 14 € von 240 € auf 254 € erhöhen.

Der HFA empfiehlt, die Tarifierhöhung von 6% als Grundlage zu nehmen und dementsprechend die Gebühren zu erhöhen.

Somit ergeben sich folgende neue Gebühren ab dem 01.09.2026:

<b>Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)</b>		
<b>Kindertageseinrichtung</b>	<b>Kinderkrippe</b>	<b>Kindergarten</b>
<b>Gewichtungsfaktor</b>	<b>1,8</b>	<b>1,0</b>
<b>Zuschlag/Std.</b>	<b>25,40 €</b>	<b>13,80 €</b>
<b>Buchungszeiten/d</b>		
>1 - 2 Std.	203,20 €	110,40 €
>2 - 3 Std.	228,60 €	124,20 €
>3 - 4 Std.	<b>254,00 €</b>	<b>138,00 €</b>
>4 - 5 Std.	279,40 €	151,80 €
>5 - 6 Std.	304,80 €	165,60 €
>6 - 7 Std.	330,20 €	179,40 €
>7 - 8 Std.	355,60 €	193,20 €
>8 - 9 Std.	381,00 €	207,00 €
>9 - 10 Std.	406,40 €	220,80 €

>10 - 11 Std.	431,80 €	234,60 €
>11 - 12 Std.	457,20 €	248,40 €

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Gebühren der Kindertageseinrichtungen um 6% zu erhöhen und folgende

**16. Satzung zur Änderung  
der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**  
vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006  
i.d.F. der 15. Änderungssatzung vom 21.02.2025, Amtsblatt Nr. 1.387 vom 07.03.2025  
**der Stadt Würth a. Main**

(16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung  
- 16. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)

vom 24.10.2025

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006**

<sup>1</sup>§ 5 Abs. 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Gebührensätze**

<sup>1</sup>Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

<b>Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)</b>		
<b>Kindertageseinrichtung</b>	<b>Kinderkrippe</b>	<b>Kindergarten</b>
<b>Gewichtungsfaktor</b>		<b>1,0</b>
<b>Buchungszeiten/d</b>	25,40	13,80
>1 - 2 Std.	203,20 €	110,40 €
>2 - 3 Std.	228,60 €	124,20 €
>3 - 4 Std.	<b>254,00 €</b>	<b>138,00 €</b>
>4 - 5 Std.	279,40 €	151,80 €
>5 - 6 Std.	304,80 €	165,60 €
>6 - 7 Std.	330,20 €	179,40 €
>7 - 8 Std.	355,60 €	193,20 €
>8 - 9 Std.	381,00 €	207,00 €
>9 - 10 Std.	406,40 €	220,80 €
>10 - 11 Std.	431,80 €	234,60 €
>11 - 12 Std.	457,20 €	248,40 €

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Würth a. Main, den 24.10.2025  
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister“

**Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1**

## 8. Vorstellung und Billigung des Beteiligungsberichts 2024

### Sachverhalt:

Durch die Gesetze vom 26. Juli 1995 und vom 24. Juli 1998 wurden die Vorschriften der Bayer. Gemeindeordnung über das kommunale Wirtschaftsrecht grundlegend überarbeitet und an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere wurde der Vorrang der öffentlichen Rechtsform für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen der Kommunen aufgegeben, eine neue öffentlich-rechtliche Rechtsform für kommunale Unternehmen, nämlich eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (sog. Kommunalunternehmen) eingeführt und die Unterscheidung nach wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen abgeschafft. Das kommunale Wirtschafts- bzw. Unternehmensrecht ist nunmehr in den Art. 86 bis 96 GO geregelt.

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform zu erstellen, wenn ihr mindestens 1/20 der Anteile eines Unternehmens gehört. Die Stadt Würth a. Main (BgA Freizeiteinrichtungen) ist seit dem 01.01.1999 mit 26,52% unmittelbar an der zum gleichen Zeitpunkt neugegründeten EZV Energie und Service GmbH Untermain bzw. ab dem 01.01.2004 an der umgewandelten Gesellschaft EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain beteiligt. Von daher ist die Stadt Würth a. Main zwingend berichtspflichtig. Die Stadtkämmerei hat in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung erstmals in 2001 einen Beteiligungsbericht erstellt, der nunmehr mit dem beiliegenden Beteiligungsbericht 2024 aktualisiert wurde.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Beteiligungsbericht dem Stadtrat vorzulegen. Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jedermann Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus noch dem Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht soll dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederungen für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Er dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen aufzeigt und, soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligungen durch Politik und Verwaltung dar.

In den Bericht sind kraft Gesetzes nur die Unternehmen in Privatrechtsform aufzunehmen, an denen die Kommune mit mindestens 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Im beiliegenden Bericht der Kämmerei sind darüber hinaus aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz auch Beteiligungen an Unternehmen der Privatrechtsform < 5% enthalten. Insoweit handelt es sich um rein nachrichtliche Angaben.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Die in Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO geregelte Verpflichtung zur Offenlegung der Einzelbezüge der geschäftsführenden Organe dient dazu, dass die Kommunen im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten überhöhten Geschäftsführergehältern im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegenreten können, da diese Bezüge rechtlich nicht festgelegt sind. Die Pflicht zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht trifft die Gemeinde aber nur für solche Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar entweder mit Mehrheit oder sie selbst mit mindestens 25% und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mindestens 50% beteiligt ist. Ausweislich des beiliegenden Beteiligungsberichtes war die Stadt in 2024 an folgenden Unternehmen des privaten Rechts beteiligt:

	<b>Unternehmen</b>	<b>Beteiligungsform</b>	<b>beteiligt über</b>	<b>eff. Anteil</b>
1.	EZV Energie u. Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth a. Main	<b>unmittelbar</b>	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	<b>26,52%</b>
2.	EZV Energie und Service Verwaltungsgesellschaft mbH, Wörth a. Main	<b>unmittelbar</b>	Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen	<b>26,52%</b>
3.	GWB-Genossenschaft Wörth a. Main eG, Wörth a. Main	<b>unmittelbar</b>	Hoheitsbereich	<b>1,11%</b>
4.	Raiffeisenbank Großostheim-Obernberg eG, Großostheim	<b>unmittelbar</b>	Hoheitsbereich	<b>&lt;0,01%</b>

Die für die Stadt wirtschaftlich bedeutendste Beteiligung ist die im Betrieb gewerblicher Art Freizeiteinrichtungen (Hallenbad und 2-fach-Sporthalle) gehaltene Beteiligung an der EZV Energie und Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth a. Main, an der die Stadt unmittelbar mit 26,52% beteiligt ist und aus der ihr in den Hh-Jahren 1999 – 2024 insgesamt 9,5 Mio. € Erträge zugeflossen sind. Alle anderen unmittelbaren Beteiligungen sind wirtschaftlich von geringer Bedeutung. Hingewiesen sei noch auf die Beteiligung an der örtlichen GWB-Genossenschaft Wörth a. Main eG. Hier ist die Beteiligung selbst wirtschaftlich ohne Relevanz; jedoch werden der Stadt auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues erhebliche Aufgaben und damit auch Kosten abgenommen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt vom Beteiligungsbericht 2024 der Kämmerei vom 08.10.2025 Kenntnis und billigt diesen.

### **Einstimmig beschlossen**

## **9. Kommunalwahl 2026 - Berufung eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin und einer Stellvertretung**

### **Sachverhalt:**

Für die am 08.03.2026 stattfindende Kommunalwahl hat die Stadt gemäß Art. 5 Abs: 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) einen Gemeindevahlleiter oder eine Gemeindevahlleiterin und eine Stellvertretung zu benennen.

Die Verwaltung schlägt hierfür folgende Personen vor:

Wahlleiter: Bernd Lenk  
 Stellvertretender Wahlleiter: Martin Ferber

Stadtrat Laumeister weist darauf hin, daß die Fraktion der CSU Herrn Alois Gernhart vorgeschlagen hat.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beruft Herrn Bernd Lenk zum Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 und Herrn Alois Gernhart zu seinem Stellvertreter.

### **Einstimmig beschlossen**

## **10. Bekanntgaben**

Bgm. Fath-Halbig gibt folgendes bekannt:

- Die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Miltenberg zum Haushalt 2025 angemahnten Konsolidierungsmaßnahmen sind mit der Auflösung von Haushaltsausgaberesten in Höhe von ca. 1 Mio. € und der Anpassung von Steuern und Gebühren durchgeführt.

- Die Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg wird vom 01.11. bis 11.11. 2025 gesperrt. Der ursprünglich in diesem Zeitraum geplante Umbau der Bahnübergänge Odenwaldstraße und Frühlingstraße wurde seitens der Bahn zurückgestellt.
- Im Zuge der Sanierung der B 469 muß die Anschlußstelle Seckmauern ab dem 30.10. für ca. vier Wochen komplett gesperrt werden. Die Umleitung erfolgt über die Anschlußstelle Wörth-Süd. Parkverbote in der Landstraße sind nicht vorgesehen.

## **11. Anfragen**

---

- Auf Anfrage von Stadtrat Turan teilt Bgm. Fath-Halbig mit, daß die Bestellscheine für Brennholz im nächsten Amtsblatt veröffentlicht wird. Durch Erkrankung der Waldarbeiter hat sich die Bereitstellung des Holzes verzögert.
- Stadtrat Laumeister fragt nach dem Stand der Sanierungsarbeiten in der Siedlungstraße. Bgm. Fath-Halbig gibt bekannt, daß die Tragschicht in der 45. Kalenderwoche eingebaut werden soll. Der Abschluß der wesentlichen Arbeiten ist für Mitte November vorgesehen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig um 21:25 Uhr die Sitzung des Stadtrates.

Andreas Fath-Halbig  
Erster Bürgermeister

Alexander Englert  
Schriftführung